

Vollzugsreglement Videoüberwachung

Vom 22. März 2017

Die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Fischingen TG erlässt gestützt auf das Polizeigesetz (PolG; RB 551.1) und Art. 13a des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; 170.7) sowie Art. 18 der Gemeindeordnung das nachstehende Vollzugsreglement:

Verantwortlichkeit

Art. 1

¹ Die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Fischingen TG entscheidet über das Anbringen der Videoüberwachung auf dem Schulareal (öffentlicher Grund).

² Dieses Reglement regelt den Vollzug dieses Beschlusses, namentlich den Zweck und die Umsetzung der Videoüberwachung mit besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei gilt es, die Anforderungen an die Einsichtnahme von gespeichertem Videomaterial sowie die Vernichtung von ebendiesem zu regeln.

Zweck

Art. 2

Die Videoüberwachung bezweckt:

- a. die Verhinderung von strafrechtlich relevanten Handlungen, namentlich mutwillige Beschädigungen an privaten Sachen und schulischen Einrichtungen
- b. die Ermittlung der Urheber bei erfolgten deliktischen Handlungen, namentlich Sachbeschädigungen
- c. die Ahndung von strafbaren Handlungen im Rahmen der schulrechtlichen Disziplinarmaßnahmen und/oder durch die Strafrechtsorgane.

Verhältnismässigkeit

Art. 3

¹ Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.

³ Die Videoüberwachung ist technisch so einzurichten, dass die Erfassung von nicht zur Überwachung notwendigen Bereichen ausgeschlossen ist.

⁴ Das mit den Videokameras überwachte Aufnahmegebiet beschränkt sich auf die Velo- und Mofaabstellanlage auf dem Schulareal der Sekundarschule Fischingen.

⁵ Die Videoüberwachung ist immer in Betrieb.

Bekanntgabe

Art. 4

¹ Die Videoüberwachung ist vor Ort mit Hinweistafeln gut erkennbar zu machen.

² Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie die Öffentlichkeit werden in geeigneter Form über die Videoüberwachung informiert.

Sichtung und Bearbeitung von Aufzeichnungen	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Der Schulleiter und das Präsidium der Schulbehörde können Einsicht in die gespeicherten Videoaufnahmen nehmen, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen bestehen. Vorbehalten bleibt die Sichtung und Verwendung von Videoaufnahmen auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>² Die Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials ist zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial (Bildkanal, Aufnahme datum) und die Verwendung. Jede Verwendung der Aufnahmen kann zusätzlich bei Bedarf technisch mittels des Videorekorders im Serverraum nachverfolgt werden.</p> <p>³ Betrachtungen von Videoaufnahmen in Echtzeit (Live-Ansicht) sind nicht zulässig.</p>
Datensicherheit und Datenschutz	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Videoaufzeichnungen und Aufzeichnungsgerät sind geschützt aufzubewahren.</p> <p>² Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die gemäss Art. 5 Abs. 1 bestimmten Personen.</p> <p>³ Der Datenschutz, Datenverlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, sind mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.</p> <p>⁴ Der Zugang zu den Videoaufzeichnungen ist alleine über den passwortgeschützten Videorekorder vor Ort oder über den passwortgeschützten Laptop der Schulleitung möglich.</p> <p>⁵ Die Schulbehörde überwacht die Einhaltung des Vollzugsreglements.</p> <p>⁶ Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.</p>
Vernichtung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die erhobenen Daten sind spätestens nach 20 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.</p>
Inkraftsetzung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Dieses Vollzugsreglement tritt am 1. April 2017 in Kraft.</p>

Namens der Volksschulgemeinde Fischingen TG, 22. März 2017